Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 102 BVergGVS 2012 Speicherung elektronisch übermittelter Angebote

BVergGVS 2012 - Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 102.

Elektronisch übermittelte Angebote sind so zu speichern, dass

1. 1.deren Echtheit, Unverfälschtheit und Vertraulichkeit gewährleistet ist,
2. 2.bis zur Öffnung der Angebote kein unbefugter Zugriff erfolgen kann und
3. 3.jeder Zugriff bis zur Öffnung der Angebote dokumentiert wird.

In Kraft seit 01.04.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at